



ub info 2011/8 Seite 1-3

Neue Ordnung im Bibliothekssystem

Die Rahmenbenutzungsordnung und die Bibliotheksgebührenordnung

Am 8. Juli 2011 sind sie in Kraft getreten: die Rahmenbenutzungsordnung für das Bibliothekssystem der Universität Tübingen und die Bibliotheksgebührenordnung. Beide Satzungen gelten für alle Bibliotheken der Universität Tübingen und sind in allen Einrichtungen durch das Einstellen auf der Homepage oder durch einen Aushang bekannt zu geben.

Warum brauchten wir neue Satzungen?

Dafür gab es viele Gründe: Die Einführung der neuen Bibliothekssoftware in der UB mit einem geänderten Ausleihverfahren; die Fakultätsneugliederung mit der Umbenennung der bisherigen Fakultäten und ihrer Einrichtungen; die Notwendigkeit, die bisherigen Satzungen zu modernisieren, um neue Gebühren- und Entgelttatbestände aufnehmen zu können. In der Vergangenheit hatte es sich auch als problematisch erwiesen, dass einzelne Benutzungsfragen innerhalb des Bibliothekssystems unterschiedlich geregelt waren und zu Diskussionen mit Benutzerinnen und Benutzern führten: „In der Bibliothek XY darf ich DAS aber in die Bibliothek mit hineinnehmen!“. Eine Vereinheitlichung innerhalb des Bibliothekssystems war daher überfällig.

Welche Satzungen gab es bisher?

Die Erhebung von Gebühren war für das gesamte Bibliothekssystem in der „Satzung zur Neufassung und Änderung der Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Tübingen (Bibliotheksgebührenordnung – Bibl GebO)“ vom 03.04.2007 geregelt. 2011/8

Für die UB galt ferner die „Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Tübingen“ vom 23.10.1990.

Diese beiden Satzungen sind durch die neuen Ordnungen außer Kraft getreten. Dagegen sind die Benutzungsordnungen, die in den einzelnen dezentralen Fachbibliotheken bestehen, nicht abgelöst worden (dazu unten mehr).





Für das Bibliothekssystem gelten ferner die „Verwaltungsordnung für das Bibliothekssystem der Universität Tübingen“ vom 21.04.1999 mit den Änderungen vom 08.08.2003, die die internen Grundlagen für die Aufgabenverteilung des universitären Bibliothekssystems regelt, sowie die „Hausordnung“ der Universität Tübingen vom 21.09.2009.

Was bringen die neuen Satzungen?

a) Die Rahmenbenutzungsordnung

Die Rahmenbenutzungsordnung legt erstmals einheitlich für alle Bibliotheken der Universität gemeinsame Benutzungsmodalitäten fest. Sie enthält alle Regelungskomplexe, die so wichtig sind, dass sie in einer Satzung enthalten sein müssen, die vom Senat beschlossen wird. Das sind insbesondere die Regeln zur Zulassung oder Einschränkung der Benutzung und zur Haftung von Benutzern und Bibliotheken. Sie enthält ferner diejenigen konkreten Regeln, die allen Bibliotheken gemeinsam sind, wie die Regeln zu den Sorgfalts- und Verhaltenspflichten der Benutzer und zur Benutzung von EDV-Arbeitsplätzen. Nicht aufgenommen wurden dagegen diejenigen Regeln, die bereits in der Hausordnung der Universität enthalten sind. Bei der Formulierung der Rahmenbenutzungsordnung wurde darauf geachtet, durch knappe Formulierungen, die alles Überflüssige ausschließen, eine „schlanke“ Form zu finden. Die Satzung sollte alle rechtlich erforderlichen Detailfragen beantworten und dennoch lesbar bleiben.

Für Benutzungsfragen, die in den Bibliotheken unterschiedlich geregelt werden könnten, enthält die Rahmenbenutzungsordnung lediglich eine Ermächtigungsgrundlage: „Die Bibliotheken sind berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Benutzungsordnung zu erlassen“ (§ 1 Abs. 3 S. 1). Dies ermöglicht es den Bibliotheken, den durch die Rahmenbenutzungsordnung vorgegebenen Rahmen mit eigenen Benutzungsordnungen, die nicht vom Senat beschlossen werden müssen, auszufüllen.

Die Rahmenbenutzungsordnung ist damit flexibel und zukunfts offen und dient dennoch einer wünschenswerten Vereinheitlichung der Benutzungsregelungen innerhalb der Universität.

b) Bibliotheksgebührenordnung

Bei der neuen Fassung der Bibliotheksgebührenordnung handelt es sich um die Überarbeitung der bislang gültigen Ordnung. Durch die Einführung der neuen Bibliothekssoftware in der UB mussten insbesondere die Regeln für die Überschreitung der Ausleihfrist ganz neu gefasst werden: früher wurden Mahngebühren verlangt, die eine schriftliche Mahnung durch die Bibliothek voraussetzten. Nunmehr reicht die bloße Überschreitung der Leihfrist als Entstehungstatbestand für die neuen Säumnisgebühren. Die Bibliotheksgebührenordnung legt hierfür beispielsweise die Säumnisstufen und die Gebührensätze fest.





Neu eingefügt wurde auch die Möglichkeit, für Behältnisse oder Schließfächer Miete zu verlangen.

Im Unterschied zur Rahmenbenutzungsordnung enthält die Gebührenordnung keine Ermächtigungsgrundlage für die Bibliotheken, über die sie eigene, andere Gebührentatbestände regeln könnten. Innerhalb des Bibliothekssystems können nur die Gebühren erhoben werden, die in der Bibliotheksgebührenordnung festgelegt sind. Lediglich für den Bereich der privatrechtlichen Sondernutzungen, wie sie bei der Vermietung von Dauerschließfächern, dem Einbehalten eines Pfandes oder dem Abschluss eines Repro-Vertrags entstehen, können die Bibliotheken eigene Preise festsetzen.

Wie geht es weiter?

Die Rahmenbenutzungsordnung gibt, wie der Name schon sagt, lediglich den Rahmen, also die Grundsätze, die für alle Bibliotheken gelten, vor. Jede Einrichtung muss nun für sich entscheiden, ob diese Regeln für die eigenen Erfordernisse ausreichen oder ob der Rahmen mit Ausführungsbestimmungen in der Gestalt einer eigenen Benutzungsordnung ausgefüllt werden muss. Ausführungsbestimmungen sind beispielsweise immer dann erforderlich, wenn eine Bibliothek die Ausleihe ihrer Bestände ermöglichen möchte.

Besonders wichtig war die Formulierung der Ausführungsbestimmungen für die UB, nachdem die UB-Benutzungsordnung durch die Rahmenbenutzungsordnung außer Kraft getreten war. Die neue Benutzungsordnung, die die Ausführungsbestimmungen zur Rahmenbenutzungsordnung enthält, ist gerade fertig geworden. Sie legt beispielsweise fest, wie die Zulassung als Entleiher erfolgt, welche Leihfristen gelten und wie die Fristverlängerung erfolgt.

Bereits bestehende Benutzungsordnungen der dezentralen Fachbibliotheken bleiben, sofern keine Ausführungsbestimmungen erlassen werden, in Kraft. Sie sind aber daraufhin zu überprüfen, ob sie Widersprüche zur Rahmenbenutzungsordnung enthalten. In diesem Fall ist zwingend eine neue Benutzungsordnung zu erlassen.

Geplant ist, Muster-Benutzungsordnungen als Vorlagen für die dezentralen Fachbibliotheken zur Verfügung zu stellen.

(Sabine Krauch und Thomas Hilberer)

Für die AG „Benutzungsordnung / Gebührenordnung“ (Ellen Brügger, Irene Haag, Thomas Hilberer, Brigitte Jahn, Sabine Krauch, Kerstin Rehm, Renke Siems, Katrin Wagner)

